ANFRAGE Jean-Daniel Wicht **QA 3337.10**

Sind Lehrpersonen mit einem Diplom des ehemaligen Lehrerseminars gegenüber ihren Kollegen von der Pädagogische Hochschule (PH) benachteiligt?

Anfrage

Eine Lehrperson mit einem Diplom des ehemaligen Lehrerseminars konnte mit der Spezialisierung II eine Kindergartenklasse und mit der Spezialisierung I sämtliche Primarklassen (1.-6.) unterrichten. Heute gilt die Spezialisierung I der PH für die beiden Kindergartenjahre sowie für die 1. und 2. Primarklasse und die Spezialisierung II für die 3. bis 6. Primarklasse.

Kürzlich wollte eine Gemeinde auf Antrag der Schulkommission für eine Kindergartenklasse eine Lehrerin mit einem Diplom des Lehrerseminars, Spezialisierung I, und mit 10 Jahren Berufserfahrung anstellen.

Die EKSD lehnte diesen Entscheid jedoch ab, denn trotz ihrer Erfahrung als Lehrerin von 1. und 2. Primarklassen verfüge die betreffende Person nicht über die erforderliche Befähigung für die Arbeit mit einer Kindergartenklasse. Mir ist jedoch bekannt, dass für Lehrpersonen, die Teilzeit arbeiten, Ausnahmen gewährt werden. Demgegenüber können offenbar Lehrpersonen mit einem Diplom der PH von einer Stufe zur anderen wechseln.

Im konkreten Fall wäre dies damit gleichzusetzen, dass eine Lehrperson der Sekundarstufe nicht auf der Primarstufe unterrichten darf! Natürlich muss der Unterricht für die Kinder altersgerecht gestaltet werden. Mit einer berufsbegleitenden Weiterbildung sollte es jedoch möglich sein, allfällige Lücken und Unterschiede in der Ausbildung rasch zu beheben. Leider gibt es offenbar in unserem Kanton keine solche Möglichkeit.

Daher bitte ich den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was ist der Grund für diese Unvereinbarkeit unter den früheren Spezialisierungen des Lehrerseminars?
2. Weshalb reichen 10 Jahre Unterrichtserfahrung nicht aus, um die Schulstufe zu wechseln?
3. Könnte mit einer berufsbegleitenden Weiterbildung eine Passerelle zwischen den beiden Schulstufen geschaffen werden?
4. Stimmt es, dass diese Zusatzausbildung in einem anderen Kanton absolviert werden kann?
5. Wenn ja, warum gibt es in unserem Kanton keine solche Möglichkeit?

16. September 2010

Antwort des Staatsrats

Die Lehrpersonen des Kindergartens oder der Primarschule werden von Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) auf Antrag der Schulkommission und des Gemeinderats für die ihrer Ausbildung entsprechende Schulstufe angestellt. Andernfalls wird eine Zusatzausbildung verlangt. Der von Grossrat Wicht geschilderte Fall fällt in diese Kategorie.

1. *Was ist der Grund für diese Unvereinbarkeit unter den früheren Spezialisierungen des Lehrerseminars?*

   Es gibt keine Unvereinbarkeit unter den früheren Diplome des Kantonalen Lehrerseminars (KLS) und den heutigen Diplomen der PH. Die PH vergibt ein einziges Diplom, das von der EDK und der EKSD anerkannt ist und mit dem die betreffenden Lehrpersonen alle Schulstufen von der 1. Kindergartenklasse bis zur 6. Primarklasse unterrichten können. Die von den Studierenden gewählten Spezialisierungen ermöglichen es ihnen, ihre Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen, entweder für die Kindergartenklassen und die 1. und 2. Primarklasse oder für die 3. bis 6. Primarklasse. Man spricht hier auch vom (Berufs-)Profil der betreffenden Lehrperson. Mit den Diplomen des KLS konnten die Lehrpersonen entweder im Kindergarten oder an der Primarschule unterrichten. Damals war es also nicht möglich, die Schulstufen ohne Zusatzausbildung zu wechseln und auf einer anderen Stufe als die durch die gewählte Spezialisierung vorgegebene zu unterrichten.

   Heute kann mit den Diplomen des KLS immer noch unterrichtet werden und zwar auf den gleichen Stufen wie früher. Auch ist anzumerken, dass das KLS-Diplom I (für den Unterricht an der Primarschule) einer Matura entsprach, da es auf Sekundarstufe II erworben wurde. Die Ausbildung wurde mit einem pädagogischen und didaktischen Programm ergänzt. Sie umfasste somit keine auf den Kindergarten ausgerichtete Pädagogik und Didaktik, sondern beinhaltete lediglich einige Musiklektionen für diese Stufe.

2. *Weshalb reichen 10 Jahre Unterrichtserfahrung nicht aus, um die Schulstufe zu wechseln?*

   Die 10-jährige Berufserfahrung ersetzt keine gezielte Zusatz- oder Weiterausbildung für die Unterrichtung von Kindern im Kindergarten. Denn zum einen verändern sich die pädagogischen Konzepte rasch, auch jene für die ersten Schulstufen. Beispiele für solche Entwicklung sind das neue Schulentwicklungsprojekt Basisstufe oder der Früheinstieg in den Fremdsprachenunterricht. Auch gibt es nun zwei Kindergartenjahre, was zur Zeit der KLS noch nicht der Fall war. Zum andern ist es üblich, dass Lehrerinnen und Lehrer sich ständig weiterbilden, um sich über die neuen pädagogischen Entwicklungen im Schulwesen auf dem Laufenden zu halten, vor allem dann, wenn sie einen Stufenwechsel wünschen. Für andere Lehrpersonen mit 7 bis 8 Jahren Erfahrung, die sich in der gleichen Situation wie die genannte Person befinden, hat die Direktion eine Weiterbildung verlangt und die betreffenden Personen haben dies akzeptiert. Es geht hier also auch um den Grundsatz der Gleichbehandlung.

   Hinsichtlich der Anstellung der betreffenden Person durch die Direktion auf Antrag der Gemeinde ist auf Artikel 48 Abs. 1 des Reglements vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht, (LPR) zu verweisen: «Die Anstellungsbehörde kann auch Lehrpersonen mit einem für eine andere Schulstufe gültigen Lehrdiplom anstellen». Die Direktion macht nur dann von dieser Möglichkeit Gebrauch, wenn keine andere Person anstelle dieser Kandidatin oder dieses Kandidaten angestellt werden kann, und sie verlangt zudem eine Weiter- oder Zusatzausbildung. Im beschriebenen Fall waren keine der beiden Bedingungen erfüllt.

   In der Anfrage wird der Vergleich mit einer Lehrperson der Sekundarstufe gezogen, die auf der Primarstufe unterrichtet. Dahinter steckt der Gedanke, dass diejenigen, die für die höheren Schulstufen qualifiziert sind, es automatisch auch für die unteren sind. Das trifft jedoch nicht immer zu. Auch wenn es gelegentlich vorkommt, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer der Sekundarstufe I in der Primarschule unterrichtet, so ist dies bei weitem nicht die Regel (1 Fall unter 1700 Lehrpersonen). Ausserdem stehen sich die Sekundarstufe I und die 5./6. Primarklasse von der Ausbildung her näher als die 5./6. Primarklasse und der Kindergarten. Mit den früheren KLS-Diplomen war dieser Unterschied sogar noch grösser. Doch selbst in diesen Fällen verlangt die PH eine

Zusatzausbildung, damit Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der Sekundarstufe I das Lehrdiplom für die Primarstufe erwerben können.

Die PH-Ausbildung für die beiden ersten Schuljahre ist aufgrund des Alters der Kinder und der Unterrichtsprogramme, die unter anderem auf die Früherkennung ausgerichtet sind, sehr spezifisch. Man sollte sie auf keinen Fall abwerten, indem man behauptet, dass alle Personen mit einem höheren Diplom de facto fähig sind, auch auf diese Stufen zu unterrichten.

3. *Könnte mit einer berufsbegleitenden Weiterbildung eine Passerelle zwischen den beiden Schulstufen geschaffen werden?*
4. *Stimmt es, dass diese Zusatzausbildung in einem anderen Kanton absolviert werden kann?*
5. *Wenn ja, warum gibt es in unserem Kanton keine solche Möglichkeit?*

Nach der Schaffung der PH wurde im Kanton eine berufsbegleitende Zusatzausbildung von zwei Jahren Dauer für die Lehrpersonen des Kindergartens (mit dem Diplom KLS II) organisiert, damit diese die Lehrbefähigung für die 1. und 2. Primarklasse erlangen können. Diese kantonale Passerelle verzeichnete im zweiten Jahr weniger Teilnehmende als im ersten. Sie war anspruchsvoll, denn das berufsbegleitende Programm erstreckte sich über zwei Jahre und umfasste 900 Kursstunden oder 30 ECTS-Kreditpunkte. Die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer mussten diese Zusatzausbildung mit der Übernahme der einmaligen Einschreibegebühr von 100 Franken, der Semestergebühren von 400 Franken sowie der Prüfungsgebühren teilweise mitfinanzieren. Ihr Beschäftigungsgrad wurde um 10 bis 20% reduziert. Der Kanton und die Schulkreise gewährten ihnen jedoch gewisse Arbeitszeiterleichterungen.

Für die umgekehrte Variante, also den Stufenwechsel nach unten, interessierten sich lediglich zwei Personen. Daher ist anzunehmen, dass hierfür kein wirklicher Bedarf besteht. Eine Ausbildung dieser Art besteht in anderen Kantonen, so an der PH Bern und Lausanne sowie an der PH Nordwestschweiz.

Freiburg, den 6. Dezember 2010